

Anlage 2
Entwurf
Vereinbarung zwischen
den Gebietskörperschaften
Kreis Nordfriesland, Kreis Schleswig-Flensburg und Stadt Flensburg (Schleswig)
sowie
Kreis Rendsburg-Eckernförde, Landeshauptstadt Kiel und Stadt Neumünster
(K.E.R.N.)
- im folgenden Programmpartner genannt -

zur Durchführung des Programms im Rahmen der Europäischen
Territorialen Kooperation, grenzüberschreitende Zusammenarbeit,
INTERREG IV A Syddanmark–Schleswig–K.E.R.N.

Präambel

(1) Die Programmpartner werden gemeinschaftlich mit der Region Syddanmark im Rahmen von INTERREG IV A das Operationelle Programm für Syddanmark–Schleswig–K.E.R.N. 2007-2013 (CCI: 2007CB163PO056) durchführen.

(2) Auf Grundlage des am 20.12.2007 von der EU-Kommission genehmigten Operationellen Programms werden auf deutscher Seite zur Durchführung des Programms die Programmpartner als Kooperationsstellen gegenüber der Region Syddanmark von der Landesregierung Schleswig-Holstein benannt. Die Region Syddanmark nimmt gemäß den Verordnungen (EG) 1083/2006 des Rates vom 11.07.2006 (Strukturfondsverordnung) und VO (EG) 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.07.2006 (Regionalfondsverordnung) die Funktion der Verwaltungs- und der Bescheinigungsbehörde wahr und ist darüber hinaus für das gemeinsame Technische Sekretariat als Kontakt- und Koordinierungsstelle gegenüber der EU-Kommission verantwortlich.

(3) Die Programmpartner und die Region Syddanmark schließen zur gemeinsamen Durchführung des Operationellen Programms Syddanmark-Schleswig-K.E.R.N. eine entsprechende deutsch-dänische Vereinbarung (Anlage 1).
Zur Erfüllung dieser Vereinbarung bedienen sich die Programmpartner auf deutscher Seite ihrer Einrichtungen, der Entwicklungsagentur Nord GmbH und der Technologie-Region K.E.R.N. e.V..

(4) Zur Regelung des Innenverhältnisses der Programmpartner auf deutscher Seite wird diese Vereinbarung geschlossen. Grundlage dieser Vereinbarung sowie der oben genannten deutsch-dänischen Vereinbarung mit der Region Syddanmark sind insbesondere die Strukturfondsverordnung und ihre ergänzenden Durchführungsvorschriften. Die Programmpartner sind sich einig, im Rahmen ihrer Zusammenarbeit eine regional ausgewogene Verteilung der Mittel anzustreben.

Artikel 1
Mitwirkungspflicht der deutschen Programmpartner gegenüber Syddanmark
sowie untereinander

Die deutschen Programmpartner verpflichten sich untereinander zur gegenseitigen Mitwirkung, um die deutsch-dänische Vereinbarung mit der Region Syddanmark zu erfüllen.

Artikel 2
Gremien

(1) Für die Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung des Programms sowie für die Bewilligung von Projekten wird ein gemeinsamer Begleit- und Lenkungsausschuss (INTERREG-Ausschuss) eingesetzt. Die Zusammensetzung und die Aufgaben des INTERREG-Ausschusses ergeben sich aus Abschnitt 6 des operationellen Programms. Hierzu gehört, nach entsprechender Vorberatung in den jeweiligen regionalen Gremien, insbesondere auch die Beschlussfassung über das aufgestellte Budget, das damit für die deutschen und dänischen Partner verbindlich wird.

(2) Die Programmpartner benennen einvernehmlich die von ihnen in den INTERREG-Ausschuss zu entsendenden Mitglieder und die weiteren deutschen Mitglieder. Hierzu werden die vertretenen Institutionen zuvor aufgefordert, eine Person und eine Stellvertretung vorzuschlagen.

(3) Den Vorsitz des INTERREG-Ausschusses, der jährlich zwischen der dänischen und der deutschen Seite wechselt, stellen von deutscher Seite die Programmpartner aus der Region Schleswig. Der Vorsitz kann zur Halbzeit der Programmlaufzeit wechseln und von den Programmpartnern der K.E.R.N.-Region gestellt werden.

(4) Ihre Entscheidungen treffen die deutschen Programmpartner im Konsens. INTERREG-Projekte werden nach Bedarf vorerörtert.

Artikel 3
Gemeinsames Technisches Sekretariat (INTERREG-Sekretariat)

(1) Zur Ausführung der administrativen Aufgaben der Programmdurchführung errichtet die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und den Programmpartnern ein gemeinsames deutsch-dänisches technisches Sekretariat in Flensburg (INTERREG-Sekretariat). Außerdem wird in Rendsburg ein Info-Point eingerichtet, dessen Aufgaben in enger Kooperation mit dem Interreg-Sekretariat und der Verwaltungsbehörde erfüllt werden (vgl. Artikel 4 der deutsch-dänischen Vereinbarung).

(2) Die Programmpartner, stellen über die Entwicklungsagentur Nord GmbH und die Technologie-Region K.E.R.N. e.V. die deutsche Beteiligung am INTERREG-Sekretariat sicher und tragen die bei der Aufgabenerledigung anfallenden Kosten gem. Art. 4 dieser Vereinbarung.

(3) Die Aufgabenteilung zwischen den Abteilungen und Bearbeitern des INTERREG-Sekretariats wird mittels eines Aufgabenverteilungsplanes dargelegt.

Die deutschen und dänischen MitarbeiterInnen des INTERREG-Sekretariats wirken arbeitsteilig und integriert von ihren Arbeitsstellen aus. Sie können von allen Standorten aus im jeweils benötigten Intranet arbeiten. MitarbeiterInnen aus Rendsburg (wie auch aus Vejle) sind an ein bis zwei Tagen pro Woche am Standort Flensburg tätig, der räumlich und technisch entsprechend erweitert wurde.

(4) Für die Programmdurchführung stellen die Entwicklungsagentur Nord GmbH insgesamt etwa 2,75 Personalstellen und die Technologie-Region K.E.R.N. e.V. insgesamt etwa 1,25 Personalstellen (davon etwa 0,5 in Flensburg) zur Verfügung und richten diese in Flensburg und Rendsburg ein. Darüber hinaus werden 1-2 Stellen von dänischer Seite in Flensburg eingerichtet.

Dieser Personalbestand ist bis Ende 2015 vorgesehen. Danach werden die Ressourcen dem Bedarf für den Programmabschluss angepasst.

Etwas erforderliche Anpassungen der Personalstellen während der Programmlaufzeit erfolgen unter Beachtung der Regelungen im Art. 6 der deutsch-dänischen Vereinbarung bedarfsorientiert im Einvernehmen der Programmpartner und in Abstimmung mit der Region Syddanmark.

Artikel 4

Aufteilung der Kosten und Kofinanzierung

(1) Die Ko-Finanzierungsanteile zur Technischen Hilfe der EU sind gem. Art. 5 der deutsch-dänischen Vereinbarung zu 50 % durch die Region Syddanmark sowie zu jeweils 25 % durch die Programmpartner aus den Regionen Schleswig und K.E.R.N zu tragen.

(2) Die projektierten Aufgaben und ihre Verteilung i.S. des Artikel 4 der deutsch-dänischen Vereinbarung führen zu Kostenanteilen der deutschen Programmpartner aus der Region Schleswig von etwa 33 % und der K.E.R.N.-Region von etwa 14 % an den Gesamtkosten; der entsprechende Kostenanteil Syddanmarks beträgt 53 %.

Die Höhe und Verteilung der Personal-, Sach-, Aktions- und Investitionskosten für die Technische Hilfe im Zeitraum 2007 – 2015 ergibt sich aus der in der Anlage 2 beigefügten Budgetkalkulation. Die Programmpartner nehmen diese als Grundlage ihrer Finanzplanung. Sie rechnen jährlich anhand der tatsächlichen Kosten gegenüber der Bescheinigungsbehörde und untereinander ab; dabei dürfen die Gesamtkosten gem. Anlage 2 nicht überschritten werden.

(3) Weichen die Kostenanteile für die Programmdurchführung von dem vereinbarten 25 %igen Finanzierungsanteil je Region ab, so ist die Differenz unter den deutschen Programmpartnern unter Zugrundelegung der tatsächlichen Kosten jährlich auszugleichen; entsprechend ist im Verhältnis zu dem dänischen Partner Syddanmark zu verfahren.

Artikel 5

Haftung

(1) Die Region Syddanmark haftet gegenüber der EU-Kommission gem. Art. 8 der deutsch-dänischen Vereinbarung für die ordnungsgemäße Verwendung der gesamten EU-Fördermittel aus dem Europäischen Regionalfonds in Höhe von 44,3 Mio. Euro.

(2) Wird die Region Syddanmark bei der Ausübung ihrer Funktionen nach Art. 3 der deutsch-dänischen Vereinbarung Rückzahlungsforderungen ausgesetzt, die ihren Ursprung auf deutscher Seite haben, so haften die Programmpartner gesamtschuldnerisch gegenüber der Region Syddanmark.

(3) Im Innenverhältnis der Programmpartner werden etwaige Rückzahlungsforderungen jeweils von der Region getragen, in der der Begünstigte ansässig ist. Für die Region Schleswig garantieren die Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg sowie die Stadt Flensburg gesamtschuldnerisch die sich hieraus ergebenden Pflichten. Für die Region K.E.R.N. garantieren dies, ebenfalls gesamtschuldnerisch, der Kreis Rendsburg-Eckernförde, die Landeshauptstadt Kiel und die Stadt Neumünster. Im Innenverhältnis der jeweiligen Regionen Schleswig und K.E.R.N. haftet die kommunale Körperschaft, in der der Begünstigte seinen Sitz hat.

Alternativ:

(3) Im Innenverhältnis der deutschen Programmpartner werden etwaige Rückzahlungsforderungen jeweils von dem Programmpartner getragen, bei dem der Begünstigte ansässig ist

(4) Sollte ein Haftungsfall auf einem Fehlverhalten eines Partners bzw. der für ihn tätigen Mitarbeiter beruhen, so haftet dieser Partner.

(5) Erforderliche Genehmigungen des Innenministeriums sind von den Gebietskörperschaften in ihrer Verantwortung einzuholen, ebenso solche der jeweiligen eigenen Gremien.

Artikel 6

Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung gilt rückwirkend ab dem 01.01.2007 für die Dauer der vollständigen Abwicklung des INTERREGIV A - Programms, einschließlich der Aufbewahrungspflicht der Vorgänge.

Anlage 1 :Deutsch-Dänische Vereinbarung

Anlage 2: Finanzkalkulation INTERREG-Sekretariat

....., den

Kreis Schleswig-Flensburg

Kreis Nordfriesland

Stadt Flensburg

Bogislav-Tessen von Gerlach
Landrat

Dieter Harrsen
Landrat

Klaus Tscheuschner
Oberbürgermeister

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Landeshauptstadt Kiel

Stadt Neumünster

Wolfgang von Ancken
Landrat

Angelika Volquartz
Oberbürgermeisterin

Hartmut Unterlehberg
Oberbürgermeister

Entwicklungsagentur Nord GmbH:

Dr. Klaus Matthiesen
Geschäftsführer

Burkhard Jansen
Geschäftsführer

Technologie-Region K.E.R.N. e.V.:

Andreas Breitner
Vorsitzender

Dr. Frieder Henf
geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Stand 04.02. 2008